



Wien, 19.12.2012

Stellungnahme des Präsidenten des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen zur Aussage von em. RA Dr Friedrich KNÖBL über Gerichtssachverständige, erschienen in Die Presse Rechtspanorama am 17.12.2012

Amerikanische Verhältnisse?

Wer Privatgutachten volle Beweiskraft zubilligt, muss auch sagen, wer das bezahlen soll und wem es nützt. Und Kreuzverhöre gibt es auch bei uns.

Im Rechtspanorama vom 17. Dezember 2012 hat em. RA Dr. Friedrich Knöbl in die auch aus meiner Sicht höchst wichtige Diskussion über die Qualität von Gerichtsgutachten neben billiger Polemik („Sakrileg“, „sakrosankte Gerichtsgutachter“, „alte Zöpfe der ZPO“) auch prozessuale Fragen angesprochen: „In den USA genießen die von den Parteien beigebrachten Gegengutachten volle Beweiskraft. Die Gutachter der einen Seite können von den Gutachtern der Gegenseite ins ‚Kreuzverhör‘ genommen werden. Es gibt dort keine sakrosankten Gerichtsgutachter.“

So weit, so gut.

Was dabei aber völlig verschwiegen wird: Mit einer solchen Gestaltung des Sachverständigenbeweises betreten wir ein anderes Rechtssystem, in dem sich die Stellung der Richterinnen und Richter, die Verfahrensregeln, vor allem aber auch das Kostenersatzrecht völlig von unserem kontinentaleuropäischen Modell unterscheiden. Womit die Frage aufgeworfen wird: Wollen wir das wirklich? Soll im Bereich des Sachverständigenbeweises jene Partei die besseren Chancen vorfinden, die für sich die besseren, gefragteren, medienwirksameren und damit zwangsläufig teureren Experten unter Vertrag nimmt? Wollen wir uns wirklich damit abfinden, dass die Defizite jedes Privatgutachtens, nämlich die Einseitigkeit der Information und das Fehlen behördlicher Kontrolle bei der Erstellung, auf die Wahrheitsfindung durchschlagen und sie beeinflussen? Oder sprechen nicht vielleicht doch die besseren Argumente für unser Prozessrechtssystem, in dem übrigens das von Knöbl vermisste „fair trial“ zu den Grundprinzipien gehört (Artikel 6 EMRK), das die Auswahl und Bestellung von Sachverständigen, aber auch die Kontrolle der Erstellung des Gutachtens unabhängigen Richterinnen und Richtern anvertraut? Ist nicht das Recht des Schwächeren am besten dadurch gewahrt, dass man Expertise nicht einfach kaufen kann, um sie dann in die Schlacht vor Gericht zu werfen, sondern dass die benötigte Expertise von jenen angefordert wird, die sie als Entscheidungsorgane zur Lösung der Sachfragen brauchen, wobei die Kosten letztlich von dem zu tragen sind, dessen Anspruch sich vor Gericht als unberechtigt erweist?

Und noch eins: „In den USA ist es ständig praktiziertes Parteienrecht, die Qualifikation von Sachverständigen kritisch zu hinterfragen. Bei uns wäre dies ein Sakrileg, das einer Beleidigung des – den Sachverständigen beauftragenden – Richters gleichkommt.“

Verständlich, dass kaum ein Anwalt dieses Risiko eingeht.“ Wer den Prozessalltag unserer Gerichte kennt, kann diese Behauptung Knöbels nur als lebensfremd bezeichnen. Die österreichischen Gerichtssachverständigen registrieren eine ständig zunehmende kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen ihrer Tätigkeit. Die mündliche Erörterung von Gerichtsgutachten gleicht auch im österreichischen Prozess immer mehr einem Kreuzverhör, bei dem natürlich die Parteien ihre Rechte – oft bis an die Grenzen des Zulässigen – ausüben. Recht so - wir bekennen uns auch dazu, weil dabei eine auch für die interessierte Öffentlichkeit sichtbare Kontrolle ausgeübt wird, die letztlich die gerichtliche Entscheidung legitimiert und ihre Akzeptanz sichert! Wer das allerdings nicht wahrnimmt, ja geradezu leugnet, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, offenbar selbst nicht mehr am Puls des Geschehens zu sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Rant', with a stylized flourish at the end.

VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
(Hauptverband der Gerichtssachverständigen)